

**Bericht über die Rechtsprechung des
Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte
und die Umsetzung seiner Urteile in Verfahren
gegen die Bundesrepublik Deutschland
im Jahr 2020**

Inhaltsverzeichnis

A. Einleitung	3
B. Darstellung der Verfahren, an denen die Bundesrepublik Deutschland beteiligt war	6
I. <i>Urteil zu Artikel 3 EMRK (Verbot der erniedrigenden Behandlung)</i>	6
Anlasslose körperliche Durchsuchungen von Gefangenen vor Besuchen	6
II. <i>Entscheidungen bzw. Urteile zu Artikel 6 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren)</i>	9
1. Zurückweisung der Anfechtungsklage eines Notars gegen die Amtsenthebung	9
2. Nichtaussetzung zur Bewährung wegen weiterer vermuteter Straftaten als Verstoß gegen die Unschuldsvermutung	9
3. Kompensation einer Rechtsverletzung durch Strafzumessungslösung	10
4. Vollstreckung eines Strafbeschlusses im laufenden Berufungsverfahren	12
5. Keine Rechtswegerschöpfung bei unzureichend begründetem Antrag auf Prozesskostenhilfe, wenn nicht auch eine fristgemäße Verfassungsbeschwerde erhoben wird 13	
6. Erhebliche Verzögerung eines Strafverfahrens	14
7. Zurückweisung einer Klage gegen die Untersagung des Kontakts zu einer unter Betreuung stehenden erwachsenen Person	15
III. <i>Entscheidungen bzw. Urteile zu Artikel 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens)</i>	18
1. Zurückweisung einer Verfassungsbeschwerde gegen die gesetzliche Verpflichtung zur Speicherung persönlicher Daten von Kunden	18
2. Anordnung erkennungsdienstlicher Maßnahmen aufgrund eines Ermittlungsverfahrens	19
3. Reichweite des anwaltlichen Zeugnisverweigerungsrechts	21
IV. <i>Entscheidung zu Artikel 10 EMRK (Freiheit der Meinungsäußerung, Pressefreiheit)</i>	23
1. Verbot der Veröffentlichung des Fotos eines Angeklagten in der Presse	23
2. Zurückweisung der Kandidatur für das Amt eines Oberbürgermeisters	24
C. Umsetzung der Urteile	26
Anlage:	29
Statistik über die Fallzahlen vor dem EGMR	29

A. Einleitung

I. Zielsetzung des Berichts

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR oder „Gerichtshof“) überprüft die Einhaltung der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK oder „Konvention“) durch die Vertragsstaaten. Der EGMR hat keine Kompetenz die Entscheidungen nationaler Gerichte aufzuheben. Er kann jedoch Verletzungen der Konvention durch Vertragsstaaten feststellen und die Staaten zur Zahlung einer gerechten Entschädigung verurteilen. Die Urteile des EGMR sind für die Vertragsstaaten verbindlich.

In Deutschland gilt die EMRK unmittelbar als Bundesrecht; die öffentliche Gewalt in Deutschland ist bei jedem Handeln unmittelbar an die EMRK gebunden. Das gilt auch für die Gerichte.

Vor diesem Hintergrund sollen in diesem Bericht die im Jahr 2020 abgeschlossenen Verfahren vor dem EGMR, in denen Deutschland Partei war, dargestellt werden. Damit sollen die Verfahren zum einen im Sinne der Transparenz der deutschen Öffentlichkeit bekannt gemacht werden; zum anderen sollen die Entscheidungen aber auch einer Fachöffentlichkeit und insbesondere den deutschen Gerichten zur Kenntnis gebracht werden, damit sich diese bei zukünftigem Handeln an den Entscheidungen des EGMR orientieren können. Entscheidungen in Verfahren gegen andere Staaten sind nicht Gegenstand dieses Berichts, werden jedoch von einem weiteren Bericht erfasst, der im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz erstellt wird.¹

II. Das Verfahren vor dem EGMR

Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführer können sich nach Erschöpfung des deutschen Rechtswegs mit einer Beschwerde an den EGMR wenden. Nicht alle gegen Deutschland eingeleiteten Beschwerden werden der Bundesregierung zur Stellungnahme zugestellt: Der weit überwiegende Teil der Unzulässigkeitsentscheidungen ergeht ohne vorherige Beteiligung der Bundesregierung.

Der Gerichtshof entscheidet in unterschiedlichen Besetzungen über die Beschwerden. Sofern der Gerichtshof die Beschwerde als unzulässig zurückweisen will, kann diese Entscheidung in eindeutigen Fällen von einer Einzelrichterin bzw. einem Einzelrichter getroffen werden (Artikel 27 EMRK). Unzulässige Beschwerden können auch durch einen Ausschuss mit drei Richterinnen und Richtern zurückgewiesen werden (Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe a EMRK). Unzulässigkeitsentscheidungen werden der Bundesregierung nur im Ausnahmefall zugestellt. Eine

¹ https://www.bmju.de/DE/Themen/Menschenrechte/EntscheidungenEGMR/EntscheidungenEGMR_node.html

große Zahl dieser Entscheidungen wird zudem nicht ausführlich begründet und wiederum nur ein Teil der begründeten Entscheidungen wird auf der Internetseite des EGMR veröffentlicht.

Die Ausschüsse können auch über zulässige Beschwerden entscheiden, wenn es gefestigte Rechtsprechung des Gerichtshofs zu den Begründetheitsfragen gibt (Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe b EMRK). In allen anderen Fällen entscheidet eine Kammer mit sieben Richterinnen und Richtern (Artikel 29 EMRK). Bei besonderer Bedeutung des Falls entscheidet in seltenen Fällen die Große Kammer, die aus 17 Richterinnen und Richtern besteht (Artikel 30, 43 EMRK).

Nicht nur durch Entscheidung oder Urteil kann ein Verfahren beendet werden, sondern auch durch Vergleich oder durch einseitige Erklärung des beschwerdegegnerischen Staates, in der dieser anerkennt, dass die Konvention verletzt wurde und sich verpflichtet, eine angemessene Entschädigung zu zahlen. In diesen Fällen streicht der Gerichtshof die Beschwerde aus dem Register (Artikel 37, 39 EMRK).

III. Abgeschlossene Verfahren gegen Deutschland im Jahr 2020

Im Jahr 2020 wurden 569 neue Beschwerden gegen die Bundesrepublik Deutschland einem Spruchkörper des Gerichtshofs vorgelegt, 11 neue Beschwerden wurden der Bundesrepublik zur Stellungnahme zugestellt. Zum Ende des Jahres 2020 blieb es somit entsprechend der Vorjahre mit 188 Fällen (2019: 184 Fälle) bei einer vergleichsweise niedrigen Anzahl anhängiger Fälle.

14 Verfahren mit deutscher Beteiligung wurden im Jahr 2020 beendet. Ein „deutsches“ Verfahren wurde als unzulässig abgewiesen, ohne dass es der Bundesregierung vorher zugestellt wurde.² In drei Fällen erfolgte eine Abweisung als unzulässig, nachdem die Bundesregierung Stellung genommen hatte. In einem Verfahren hat der Gerichtshof die Rechtssache nach Abschluss eines Vergleichs aus dem Register gestrichen. In 8 Urteilen zu 11 Verfahren entschied der Gerichtshof über die Begründetheit der Beschwerde; dabei wurde zu 6 Verfahren eine Verletzung der EMRK festgestellt. Eine Übersicht über die Gesamtzahl der Verfahren vor dem EGMR ist in der Anlage enthalten.

IV. Umsetzung der Urteile

Nachdem ein Urteil des Gerichtshofs endgültig geworden ist (Artikel 44 EMRK), schließt sich die Umsetzung des Urteils an. Die Bundesrepublik Deutschland ist nach Artikel 46 Absatz 1 EMRK verpflichtet, in allen Rechtssachen in denen sie Partei ist, ein endgültiges Urteil des

² In Teil B. werden einige Verfahren dargestellt, in denen eine Unzulässigkeitsentscheidung ohne Zustellung erging. Die Anzahl der Unzulässigkeitsentscheidungen übersteigt die der dargestellten Verfahren. Dies liegt daran, dass die Unzulässigkeitsentscheidungen in der überwiegenden Zahl aller Fälle (2019: 534 Fälle) vom EGMR nicht mit einer Begründung versehen werden. Im Rechtsprechungsbericht werden regelmäßig nur Entscheidungen mit Begründung dargestellt.

Gerichtshofs zu befolgen. Dies beinhaltet zunächst die Zahlung einer Entschädigung (Wiedergutmachung und/oder Zahlung der Kosten und Auslagen der Beschwerdeführerin bzw. des Beschwerdeführers), sofern der Gerichtshof eine solche zuerkannt hat. Weiterhin sind für den Fall, dass der Konventionsverstoß andauert, Maßnahmen zu ergreifen, um diesen Zustand zu beenden und die Folgen zu beseitigen (individuelle Maßnahmen). Außerdem muss sichergestellt werden, dass zukünftig eine Verletzung der Konvention in gleichgelagerten Fällen vermieden wird (allgemeine Maßnahmen). Wie die Bundesrepublik Deutschland im Jahr 2020 dieser Verpflichtung entsprochen hat, wird in dem Kapitel C „Umsetzung der Urteile“ dargestellt.

V. Weiterführende Informationen

Alle Urteile und Entscheidungen des EGMR sind in der „HUDOC“-Datenbank des Gerichtshofs (<http://hudoc.echr.coe.int/eng#>) in den Amtssprachen des Europarats, Englisch und/oder Französisch, zu finden. Der Gerichtshof hält auf seiner Internetseite (<http://www.echr.coe.int>) zudem sogenannte „case-law information notes“ vor, mit denen monatlich über Entscheidungen von besonderem Interesse informiert wird. Rechtlich unverbindliche deutsche Übersetzungen der Urteile und Entscheidungen des Gerichtshofs in Fällen gegen Deutschland werden auf der Internetseite des BMJV unter www.bmjbv.de/egmr und zusätzlich in der „HUDOC“-Datenbank veröffentlicht. Auf der Internetseite des BMJV befindet sich ein Archiv mit Suchfunktion.

In deutschsprachigen Fachzeitschriften werden Entscheidungen des EGMR veröffentlicht, z. B. in: Europäische Grundrechte Zeitschrift [EuGRZ], Strafverteidiger [StV], Zeitschrift für das gesamte Familienrecht [FamRZ], Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik [ZAR]. Eine aktuelle Übersicht mit deutschsprachigen Zusammenfassungen von Entscheidungen bietet der Newsletter Menschenrechte (NLMR) des österreichischen Menschenrechtsinstituts in Salzburg (www.menschenrechte.ac.at). Eine Fundstellensammlung, betreut von Herrn Professor Dr. Marten Breuer, ist unter www.egmr.org im Internet zu finden. Eine Entscheidungssammlung in deutscher Sprache findet sich auf der Internetseite www.eugrz.info/ unter EGMR-E.

B. Darstellung der Verfahren, an denen die Bundesrepublik Deutschland beteiligt war

Im Folgenden werden die Verfahren vor dem EGMR mit deutscher Beteiligung dargestellt. Die Darstellung erfolgt dabei anhand des Artikels der Konvention, dessen Verletzung von der Beschwerdeführerin oder dem Beschwerdeführer gerügt wurde. Innerhalb eines Artikels wurde die chronologische Reihenfolge gewählt. Soweit mehrere Artikel betroffen sind, erfolgt die Besprechung zum Konventionsartikel, der den Schwerpunkt der Entscheidung bildet.

Bei der Analyse der Fälle zeigt sich, dass viele der „deutschen Fälle“, über die der EGMR nach Zustellung der Beschwerden an die Bundesregierung entscheidet, rechtlich anspruchsvolle Fragen aufwerfen. Systemische Probleme, die zu hohen Fallzahlen in einigen Mitgliedstaaten des Europarats führen, spiegeln sich in den EGMR-Entscheidungen zu deutschen Beschwerdeverfahren nicht wieder.

I. Urteil zu Artikel 3 EMRK (Verbot der erniedrigenden Behandlung)

Anlasslose körperliche Durchsuchungen von Gefangenen vor Besuchen

R. gegen Deutschland
Urteil vom 22. Oktober 2020, Nr. 6780/18 und 30776/18³: Konventionsverletzung

a) Sachverhalt

Gegenstand der Beschwerde war die Ablehnung des Antrags auf Prozesskostenhilfe zur Geltendmachung von Amtshaftungsansprüchen im Zusammenhang mit körperlichen Durchsuchungen in einer Justizvollzugsanstalt, die jeweils mit einer Entkleidung des Beschwerdeführers verbunden waren. Bis November 2016 waren in der Justizvollzugsanstalt Gefangene bei Besuchen stichprobenartig durchsucht worden, ohne dass hiervon eine Ausnahme vorgesehen war. In dem Fall eines Mitgefangenen hat das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 5. November 2016 für Durchsuchungen vor Besuchen ausgeführt, dass diese Praxis das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Gefangenen verletzte, da sie unverhältnismäßig sei, solange sie im Einzelfall keine Ausnahmen zulasse. Die Fachgerichte haben diese Rechtsprechung später auch auf Durchsuchungen nach Besuchen ausgedehnt.

Der Beschwerdeführer war von der Durchsuchungspraxis der Justizvollzugsanstalt betroffen. Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 5. November 2016 hatte er zunächst drei Anträge auf gerichtliche Entscheidung nach §§ 109 ff. StVollzG gestellt, die dazu geführt hatten, dass die entsprechenden Durchsuchungen durch die Fachgerichte für rechtswidrig erklärt worden waren. Der Beschwerdeführer hatte dann Prozesskostenhilfe beantragt

³ NLMR 2020, 329-333

für eine Klage auf Entschädigung für elf Durchsuchungen, denen er zwischen Januar 2014 und September 2016 unterzogen worden war. Die deutschen Gerichte hatten diese Anträge wegen mangelnder Erfolgsaussichten zurückgewiesen. Sie hatten zwar anerkannt, dass das Persönlichkeitsrechtsrecht des Beschwerdeführers verletzt worden war. Er könne aus dieser Verletzung jedoch keinen Anspruch auf Geldentschädigung ableiten. Die durch den Beschwerdeführer eingelegten Rechtsmittel zu beiden geführten Verfahren waren bis hin zum Bundesverfassungsgericht erfolglos geblieben, das die Verfassungsbeschwerden im Januar und im August 2018 jeweils ohne Begründung nicht zur Entscheidung angenommen hatte.

b) Beschwerde

Vor dem EGMR wendete sich der Beschwerdeführer gegen die Ablehnung seiner Prozesskostenhilfeanträge im Zusammenhang mit Ansprüchen wegen sechs Durchsuchungen, die jeweils vor Besuchen stattgefunden hatten⁴ sowie gegen fünf weitere Durchsuchungen, die jeweils nach einem Besuch stattgefunden hatten⁵. Der Beschwerdeführer rügte vor dem EGMR, dass die Zurückweisung seiner Anträge auf Prozesskostenhilfe seine Rechte aus Artikel 3 EMRK (Verbot der Folter und der unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung) verletzt hätten. Unter Berufung auf Artikel 6 Absatz 1 der Konvention (Recht auf ein faires Verfahren) rügte er zudem eine willkürliche Beschränkung des Zugangs zu einem Gericht, unter Berufung auf Artikel 13 der Konvention (Recht auf wirksame Beschwerde), dass die innerstaatliche Rechtsordnung keine hinreichenden Rechtsbehelfe zur Erlangung von Wiedergutmachung für Konventionsverletzungen vorsehe und unter Berufung auf Artikel 8 EMRK eine Verletzung seiner Rechte auf Achtung des Privat- und Familienlebens.

c) Urteil

Der EGMR hat am 22. Oktober 2020 einstimmig Verletzungen der Rechte des Beschwerdeführers aus Artikel 3 EMRK und aus Artikel 13 EMRK (Recht auf wirksame Beschwerde) in Verbindung mit Artikel 3 EMRK festgestellt. Der Gerichtshof sprach dem Beschwerdeführer einen Entschädigungsbetrag in Höhe von 12.000 € für den erlittenen immateriellen Schaden sowie einen Entschädigungsbetrag in Höhe von 770,53 € als Ersatz für Kosten und Auslagen zu.

In seinem Urteil hat der Gerichtshof im Hinblick auf die Zulässigkeitsprüfung angenommen, dem Beschwerdeführer sei ausnahmsweise die Abstandnahme von einem Hauptsachverfahren nicht vorzuwerfen. Denn die Richter desselben Gerichts, welches auch für die betreffende

⁴ Beschwerde Nr.6780/18.

⁵ Beschwerde Nr. 30776/18.

Amtshaftungsklage zuständig gewesen wären, seien bereits im Rahmen des Prozesskostenhilfe-Verfahrens - zwar nur vorläufig - von den fehlenden Erfolgsaussichten des Amtshaftungsprozesses ausgegangen. Insofern habe der Beschwerdeführer davon ausgehen dürfen, dass die Erhebung der Amtshaftungsklage aussichtslos gewesen wäre.

Zur Begründetheit der Verletzung von Artikel 3 EMRK hat der Gerichtshof ausgeführt, dass er keinen konkreten sicherheitsrelevanten Anlass für die streitgegenständlichen elf körperlichen Durchsuchungen des Beschwerdeführers sehe. Mit der anlasslosen Durchsuchung einher gehe das Gefühl von Willkür, Minderwertigkeit und Angst, welches wie das Gefühl eines schwerwiegenden Angriffs auf die Würde und der Erniedrigung im vorliegenden Fall das Maß einer unvermeidbaren aber noch tolerierbaren körperlichen Durchsuchung überschreite. Nach Auffassung des Gerichtshofs liegt darin eine erniedrigende Behandlung im Sinne des Artikels 3 EMRK.

Der Gerichtshof führte weiterhin aus, dass der Beschwerdeführer seinen Opferstatus hinsichtlich einer Verletzung von Artikel 3 EMRK nicht verloren habe. Etwas anderes folge nicht daraus, dass die betreffenden körperlichen Durchsuchungen von den innerstaatlichen Gerichten bereits für unrechtmäßig erklärt worden seien, sodass keine Wiederholung der rechtswidrigen Durchsuchungspraxis drohe. Da Artikel 3 EMRK zu den wichtigsten Rechten der Konvention zähle, sei bei einem Verstoß nur ganz ausnahmsweise anzunehmen, dass die Feststellung der Verletzung allein eine hinreichende Entschädigung darstelle. Eine solche Ausnahme, wie sie etwa im Falle einer nur unbedeutenden Verletzung von Artikel 3 EMRK anzunehmen sei, liege hier nicht vor.

Eine Untersuchung der durch den Beschwerdeführer darüber hinaus geltend gemachten Verletzungen seiner Rechte aus den Artikeln 6 Absatz 1 und Artikel 8 EMRK erachtete der Gerichtshof als nicht geboten.

Schließlich ging der Gerichtshof davon aus, dass dem Beschwerdeführer mit dem Prozesskostenhilfverfahren kein hinreichend effektives Rechtsmittel im Sinne des Artikels 13 EMRK zur Verfügung gestanden habe. Dies stütze er insbesondere auf den Umstand, dass die innerstaatlichen Gerichte - trotz Einstufung der angegriffenen Maßnahmen als unrechtmäßig - der Amtshaftungsklage keine Erfolgsaussichten zuzuschreiben vermochten.

II. Entscheidungen bzw. Urteile zu Artikel 6 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren)

1. Zurückweisung der Anfechtungsklage eines Notars gegen die Amtsenthebung

F. gegen Deutschland
Urteil vom 30. Januar 2020, Nr. 29295/16: Keine Konventionsverletzung

a) Sachverhalt

Der Beschwerdeführer war Notar in Niedersachsen und wurde mit Verwaltungsakt des Präsidenten des Oberlandesgerichts Celle aus dem Amt enthoben.

b) Beschwerde

Vor dem EGMR rügte er, dadurch in seinen Rechten auf ein faires Verfahren vor einem unparteiischen und unabhängigen Gericht aus Artikel 6 Absatz 1 EMRK verletzt worden zu sein, da für die gegen seine Amtsenthebung gerichtete Anfechtungsklage dasselbe Oberlandesgericht zuständig war, dessen Präsident ihn aus dem Amt enthoben hatte.

c) Urteil

Der EGMR hat mit seinem Urteil trotzdem keine Verletzung des Artikels 6 Absatz 1 EMRK festgestellt, weil durch das Berufungsverfahren (genauer: das Verfahren über den Antrag auf Zulassung der Berufung) vor dem Bundesgerichtshof ein Verstoß geheilt worden sei.

2. Nichtaussetzung zur Bewährung wegen weiterer vermuteter Straftaten als Verstoß gegen die Unschuldsvermutung

K. gegen Deutschland
Urteil vom 20. Februar 2020, Nr. 68556/13⁶: Konventionsverletzung

a) Sachverhalt

Der Beschwerdeführer war im August 2010 vom zuständigen Amtsgericht wegen einer Straftat zu einer Freiheitsstrafe von zehn Monaten verurteilt worden. Die Freiheitsstrafe war nicht zur Bewährung ausgesetzt worden. Das Berufungsgericht hatte diese Verurteilung bestätigt und die Nichtaussetzung zur Bewährung damit begründet, dass sich in der Berufungsverhandlung durch Vernehmung eines Zeugen ergeben habe, dass der Beschwerdeführer trotz der bevorstehenden Berufungsverhandlung erneut straffällig geworden war. Diese Tat war zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeurteilt. Die weiteren Rechtsbehelfe des Beschwerdeführers waren

⁶ NLMR 2020, 65; EuGRZ 2021, 16-21; NJW 2021, 1149-1152; StV2021, 631-635

bis hin zur Nichtannahmeentscheidung des Bundesverfassungsgerichts im Juli 2013 erfolglos geblieben.

b) Beschwerde

Der Beschwerdeführer rügte vor dem Gerichtshof eine Verletzung seines Rechts auf ein faires Verfahren. Die Feststellung im Urteil des Landgerichts, er habe weitere Straftaten begangen, verletzte die in Artikel 6 Absatz 2 EMRK verankerte Unschuldsvermutung.

c) Urteil

Der EGMR stellte am 20. Februar 2020 einstimmig eine Verletzung der Rechte des Beschwerdeführers aus Artikel 6 Absatz 2 EMRK (Unschuldsvermutung) fest.

Dem Beschwerdeführer wurde ein Betrag in Höhe von 5.000,00 EUR als Entschädigung für den immateriellen Schaden sowie in Höhe von 3.750,00 EUR als Ersatz für Kosten und Auslagen zugesprochen. Der Gerichtshof stützt sich bei seiner Entscheidung vor allem auf die vom Landgericht gebrauchten Formulierungen, die über eine Verdachtsannahme deutlich hinausgehen. Im Hinblick darauf, dass das Verfahren hinsichtlich dieser weiteren Taten noch anhängig war, sieht der EGMR durch diese Äußerungen die Unschuldsvermutung verletzt.

3. Kompensation einer Rechtsverletzung durch Strafzumessungslösung

U. und S./ A. gegen Deutschland
Urteil vom 15.10.2020, Nr. 37273/15 und 40913/15, 40495/15⁷: Konventionsverletzung

a) Sachverhalt

Dem Verfahren lagen drei Verurteilungen durch das zuständige Landgericht vom 7. November 2012 zu Grunde. Diese hatten Haftstrafen wegen Betäubungsmitteldelikten und der Beihilfe hierzu zum Gegenstand. Die Polizei hatte eine Vertrauensperson gegenüber dem später verstorbenen A. eingesetzt. Diese sollte A. dazu verleiten, über einen verdeckten Ermittler Heroin einzuführen. A. ließ sich nach längeren Bemühungen abweichend darauf ein, eine größere Menge Kokain einzuführen. S. stellte derweil auf Geheiß von A. Kontakt zu Personen in den Niederlanden her, die bei der Einfuhr helfen sollten. U., welcher von A. nach Anbahnung des Geschäfts hinzugezogen worden war, sollte die Drogen nach der Ankunft im Inland aus einer Bunkerwohnung abholen und für den geplanten Verkauf weitertransportieren.

⁷ NLMR 2020, 339-346; EuGRZ, 179-193; StV 2021, 185-187; HRRS 2020, 441-445; StraFo 2020, 445-451

Das Landgericht kam zu dem Ergebnis, dass A. und – mittelbar – auch S. in rechtsstaatswidriger Weise zur Straftat verleitet worden waren, U. hingegen nicht. Es verurteilte alle Angeklagten, die in der Hauptverhandlung umfassend geständig gewesen waren, zu Freiheitsstrafen. Es berücksichtigte die rechtsstaatswidrige Tatprovokation bei der Strafzumessung und setzte das Strafmaß im Hinblick auf A. und S. herab („Strafzumessungslösung“). Die von den Angeklagten geforderte Verfahrenseinstellung aufgrund der Tatprovokation lehnte es ab. Die Revisionen der Angeklagten wurden durch den Bundesgerichtshof am 11. Dezember 2013 zurückgewiesen. Die Verfassungsbeschwerden wurden mit Beschluss vom 18. Dezember 2014 vom Bundesverfassungsgericht nicht zur Entscheidung angenommen.

In der Rechtssache F ./ . Deutschland (23. Oktober 2014, Az.: 54648/09) hatte der EGMR bereits entschieden, der *fair trial* Grundsatz verlange den Ausschluss der durch die rechtsstaatswidrige Tatprovokation einer nicht tatgeneigten Person gewonnenen Beweismittel.

Das Verfahren betraf zwei Fragen. Erstens: Unter welchen Voraussetzungen ist die Tatprovokation rechtsstaatswidrig? Zweitens: Welche Rechtsfolgen hat die Rechtsprechung an eine rechtsstaatswidrige Tatprovokation zu knüpfen? Mit Blick auf die „Strafzumessungslösung“ war zu klären, ob eine Rechtsverletzung kompensiert werden kann, wenn – im Unterschied zur Rs. F ./ . Deutschland – die Verurteilung maßgeblich auf dem Geständnis des Angeklagten, das heißt einem nur mittelbar mit der Tatprovokation zusammenhängenden Beweismittel beruht und nicht auf den durch die rechtsstaatswidrige Tatprovokation unmittelbar erlangten Beweisen.

b) Beschwerde

Vor dem Gerichtshof rügten die Beschwerdeführer S., U. sowie die Ehefrau des mittlerweile verstorbenen A. eine Verletzung von ihrem bzw. von A.'s Recht auf ein faires Verfahren nach Artikel 6 Absatz 1 EMRK.

c) Urteil

Im Ergebnis bestätigt der EGMR zunächst die Feststellungen der deutschen Strafgerichte, insoweit diese eine rechtsstaatswidrige Tatprovokation im Hinblick auf A. und S. angenommen und eine direkte oder mittelbare staatliche Einflussnahme von A. abgelehnt hatten. Allerdings kam der Gerichtshof zu dem Ergebnis, dass die Tatprovokation im Fall von A. und S. zu einer Verfahrenseinstellung, einem Beweisverbot oder zu vergleichbaren Konsequenzen hätte führen müssen. Insoweit verstoße die Verurteilung gegen Artikel 6 Absatz I Satz 1 EMRK. S. sprach der Gerichtshof einstimmig einen Entschädigungsbetrag in Höhe von 18.000 € für den erlittenen immateriellen Schaden sowie einen Entschädigungsbetrag in Höhe von 4.190,00 €

als Ersatz für Kosten und Auslagen zu. Die Witwe von A. hatte keine Ansprüche auf eine finanzielle Entschädigung geltend gemacht.

Der Gerichtshof führte zunächst seine ständige Rechtsprechung aus, wonach die Grenze zur rechtsstaatswidrigen Tatprovokation dann überschritten werde, wenn die Behörde nicht nur „weitgehend passiv“ ermittle, sondern die betroffene Person derart beeinflusse, etwa mit emotionalem oder sonstigem Druck, dass diese zur Begehung einer Straftat verleitet werde, die sie andernfalls nicht begangen hätte. Auch könne die Tatprovokation zu einer Verletzung von Artikel 6 Absatz 1 EMRK im Hinblick auf nur mittelbar verleitete Personen führen, wenn für die Behörden vorhersehbar sei, dass die unmittelbar provozierte Person weitere Personen kontaktieren würde, um sie an der Straftat zu beteiligen. Dann tragen die Strafverfolgungsbehörden die Beweislast dafür, dass die Tatprovokation nicht unzulässig war.

Darüber hinaus führte der Gerichtshof aus, eine rechtsstaatswidrige Tatprovokation müsse entweder zu einer Verfahrenseinstellung oder zum Ausschluss der dadurch erlangten Beweismittel führen. Das öffentliche Interesse an der Kriminalitätsbekämpfung rechtfertige aus Sicht des Gerichtshofes kein anderes Ergebnis. Niemand dürfe wegen einer kriminellen Aktivität (oder eines Teils einer solchen) bestraft werden, die das Ergebnis einer Anstiftung durch die staatlichen Behörden gewesen sei. Deshalb sei auch die Verwertung von Geständnissen zur provozierten Tat ausgeschlossen. Da zwischen den Geständnissen der Beschwerdeführer und der Provokation ein enger Zusammenhang bestand, hätte das Landgericht nicht nur die Aussagen des verdeckten Ermittlers und der Führungsbeamten sowie das Protokoll des Berichts der Vertrauensperson ausschließen müssen, sondern auch die Geständnisse bzw. es hätte ein Verfahren mit vergleichbaren Konsequenzen anwenden müssen (z.B. ein Verfahrenshindernis annehmen müssen).

4. Vollstreckung eines Strafbeschlusses im laufenden Berufungsverfahren

D. gegen Deutschland
Entscheidung vom 02. Juli 2020, Nr. 37404/15: Streichung im Register nach gütlicher Einigung

a) Sachverhalt

Der Beschwerdeführer war vom zuständigen Amtsgericht wegen der Beleidigung von Justizpersonal zu zwei Geldstrafen verurteilt worden. Das Amtsgericht hatte einen Gesamtstrafenbeschluss gebildet, obwohl die Urteile noch nicht rechtskräftig waren und dabei die vom Beschwerdeführer eingelegte Berufung übersehen. Die Strafen waren daraufhin zunächst voll-

streckt worden. Nach Aufklärung des Sachverhalts war der Gesamtstrafenbeschluss aufgehoben, das Berufungsverfahren durchgeführt und das Verfahren nach § 153a Abs. 1 StPO eingestellt worden.

b) Beschwerde

Vor dem Gerichtshof rügte der Beschwerdeführer eine Verletzung seiner Rechte aus Artikel 6 Absatz 1 EMRK auf ein faires Verfahren und aus Artikel 13 EMRK auf eine wirksame Beschwerde, weil die Strafe gegen ihn vollstreckt worden sei, obwohl die Verurteilung zu keinem Zeitpunkt rechtskräftig geworden sei, und weil die innerstaatlichen Gerichte seine Rechtsmittel ignoriert hätten.

c) Entscheidung

Am 16. Dezember 2019 wurde mit dem Beschwerdeführer ein Vergleich geschlossen, in dem sich die Bundesregierung verpflichtete, dem Beschwerdeführer als Ausgleich für sämtliche Ansprüche im Zusammenhang mit der Individualbeschwerde einen Betrag in Höhe von 78,30 € zu zahlen.

Die Streichung der Rechtssache ist durch die einstimmige Entscheidung des EGMR vom 2. Juli 2020 erfolgt.

5. Keine Rechtswegerschöpfung bei unzureichend begründetem Antrag auf Prozesskostenhilfe, wenn nicht auch eine fristgemäße Verfassungsbeschwerde erhoben wird

P. gegen Deutschland Entscheidung vom 15. Oktober 2020, Nr. 31193/18: Beschwerde unzulässig
--

a) Sachverhalt

Dem Verfahren lag ein überlanges sozialrechtliches Verfahren infolge eines Arbeitsunfalls der Beschwerdeführerin zu Grunde. Das Landessozialgericht hatte der Beschwerdeführerin auf ihren Antrag nur teilweise entsprochen und eine Entschädigung in Höhe von 2.500 € zugesprochen. Nach einem erfolglosen Antrag auf Prozesskostenhilfe beim Bundessozialgericht, stellte die Beschwerdeführerin einen entsprechenden Antrag beim Bundesverfassungsgericht. Dieses wies sie einerseits daraufhin, dass sie ungeachtet ihres Antrages die Beschwerdefrist für eine Verfassungsbeschwerde zu beachten habe und dass sowohl der Antrag wie auch eine etwaige Verfassungsbeschwerde nach Aktenlage keine Aussicht auf Erfolg habe, weil keine Abschrift des Urteils des Landessozialgerichts vorgelegt worden sei. Die Beschwerdeführerin

bestand auf einer Entscheidung über ihren Prozesskostenhilfeantrag. Dieser wurde vom Bundesverfassungsgericht in der Folge abgelehnt.

b) Beschwerde

Die Beschwerdeführerin rügte vor dem Gerichtshof, dass die Verfahrensdauer mit dem Gebot der „angemessenen Frist“ nach Artikel 6 Absatz 1 EMRK unvereinbar gewesen sei und sie keine angemessene Entschädigung erhalten habe.

c) Entscheidung

Der EGMR erklärte die Beschwerde einstimmig am 15. Oktober 2020 gemäß Artikel 35 Absatz 1 und Absatz 4 der EMRK für unzulässig. Die Beschwerdeführerin habe den innerstaatlichen Rechtsweg nicht erschöpft. Denn sie habe es versäumt, eine fristgerechte Verfassungsbeschwerde einzureichen.

Der Gerichtshof führt aus, dass die Einreichung einer frist- und formgerechten Verfassungsbeschwerde individuell zumutbar gewesen sei. Zum einen habe das Verfassungsgericht in seinem Schreiben an die Beschwerdeführerin die Anforderungen insoweit eindeutig beschrieben. Die Beschwerdeführerin habe hieraufhin noch eine fristgerechte Beschwerde einlegen können. Zum anderen gebe es keinen Hinweis darauf, dass die Beschwerdeführerin auf Grund ihrer Gesundheit unfähig gewesen sei, diese Anforderungen zu erfüllen.

Ferner stellte der Gerichtshof fest, dass die Einreichung einer Verfassungsbeschwerde unter Beachtung der Zulässigkeitsanforderungen keine unverhältnismäßige Hürde für die Beschwerdeführerin darstelle.

6. Erhebliche Verzögerung eines Strafverfahrens

G. gegen Deutschland Entscheidung vom 12. November 2020, Nr. 71591/17: Beschwerde unzulässig

a) Sachverhalt

Gegenstand der Beschwerde war die Dauer eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens gegen den im Jahr 2018 verstorbenen Beschwerdeführer, dessen Söhne die noch zu Lebzeiten eingelegte Individualbeschwerde fortgeführt hatten. Gegen den Beschwerdeführer waren wegen seines Einsatzes als Freiwilliger der Waffen-SS in einem Konzentrations- und Vernichtungslager in der Zeit von September 1942 bis Oktober 1944 Ermittlungsverfahren durchgeführt worden, und zwar zunächst von 1977 bis 1985 durch die Staatsanwaltschaft Frankfurt (Main) (Einstellung nach § 170 Absatz 2 StPO) und ab 2013 durch die Staatsanwaltschaft

Hannover. Aufgrund dieses zweiten Verfahrens war der Beschwerdeführer 2015 zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden. Die vom Beschwerdeführer eingelegte Revision hatte der Bundesgerichtshof im September 2016 verworfen; das Bundesverfassungsgericht hatte die eingelegte Verfassungsbeschwerde im Juli 2017 nicht zur Entscheidung angenommen.

b) Beschwerde

Der Beschwerdeführer rügte vor dem Gerichtshof eine erhebliche Verzögerung des gegen ihn aufgrund seiner Tätigkeit im Konzentrationslager durchgeführten Strafverfahrens, die sein Recht aus Artikel 6 Absatz 1 EMRK auf Durchführung eines Strafverfahrens innerhalb angemessener Frist verletze. Er machte geltend, dass mit dem Beschluss des Bundesgerichtshofs im September 2016 rechtskräftig abgeschlossene Verfahren habe bereits 1978 begonnen und sei bis 1985 nicht oder sehr nachlässig geführt worden. Zwischen 1985 und 2013 hätten die Ermittlungsbehörden gar nichts zur Aufklärung des Tatvorwurfs unternommen.

c) Entscheidung

Der EGMR erklärte am 12. November 2020 die Beschwerde einstimmig gemäß Artikel 35 Absatz 3 a und Absatz 4 EMRK wegen offensichtlicher Unbegründetheit für unzulässig.

Hinsichtlich des ersten Ermittlungsverfahrens (1977 bis 1985) hat der EGMR seine Unzulässigkeitsentscheidung damit begründet, dass die Sechsmonatsfrist des Artikels 35 Absatz 1 EMRK für die Einlegung einer Individualbeschwerde nicht eingehalten worden sei. Die Dauer des zweiten Ermittlungsverfahrens (2013 bis 2017) hat er angesichts der Komplexität des Verfahrens auf Grund der hohen Anzahl der vorgeworfenen Taten und der seit ihrer Begehung verstrichenen Zeit als angemessen ("clearly not excessive") erachtet und die Beschwerde insofern als offensichtlich unbegründet angesehen.

7. Zurückweisung einer Klage gegen die Untersagung des Kontakts zu einer unter Betreuung stehenden erwachsenen Person

E. gegen Deutschland Urteil vom 28. Mai 2020, Nr. 17895/14 ⁸ : Konventionsverletzung
--

a) Sachverhalt

Dem Verfahren lag die Untersagung des Kontakts zu einer unter Betreuung stehenden Erwachsenen zu Grunde. Der 70-jährige Beschwerdeführer hatte mit der 23-jährigen Frau B. und

⁸ FamRZ 2021, 382-385

ihrer Mutter in einem Haushalt gelebt. Frau B. leidet an einer mittelgradigen geistigen Behinderung und stand unter umfassender Betreuung. Während des Zusammenlebens hatte der Beschwerdeführer mit Frau B. einen Sohn gezeugt. Nach Feststellung der Schwangerschaft war statt der Mutter von Frau B., die bis zu diesem Zeitpunkt als Betreuerin tätig war, ein Berufsbetreuer als Betreuer bestellt worden. Frau B. war in einem Behindertenwohnheim untergebracht worden, der Sohn lebt in einer Pflegefamilie. Für die Mutter von Frau B. hatte deren Unterbringung in einem Behindertenwohnheim die erste tatsächliche Trennung von ihrer Tochter dargestellt, die zuvor immer in ihrem Haushalt gelebt hatte. Der Beschwerdeführer hatte mehrfach zum Ausdruck gebracht, dass er mit seinem Sohn zusammenleben und die Beziehung zu Frau B. fortsetzen wolle. Der Berufsbetreuer hatte dem Beschwerdeführer (und der Mutter) den Kontakt zu Frau B. untersagt. Amts- und Landgericht hatten diese Entscheidung bestätigt. Das Bundesverfassungsgericht hatte die erhobene Verfassungsbeschwerde im August 2013 ohne Abgabe einer Begründung nicht zur Entscheidung angenommen.

b) Beschwerde

Unter Berufung auf Artikel 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) und Artikel 6 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren) rügte der Beschwerdeführer vor dem EGMR zum einen das Kontaktverbot und zum anderen verfahrensrechtliche Aspekte, nämlich dass keine mündliche Verhandlung stattgefunden hatte, dass sich die innerstaatlichen Gerichte auf medizinische und sonstige Beweismittel sowie auf den Inhalt der Betreuungsakte bezogen hatten, in die dem Beschwerdeführer trotz seines entsprechenden Antrags keine vollständige Einsicht gewährt worden war, und dass die innerstaatlichen Gerichte in ihren Entscheidungen nicht ausgeführt hätten, weshalb keine der von dem Beschwerdeführer benannten Zeugen und Sachverständigen gehört worden war.

c) Urteil

Der EGMR hat am 28. Mai 2020 mit Stimmenmehrheit eine Verletzung der Rechte des Beschwerdeführers aus Artikel 6 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren) festgestellt, die Beschwerde im Hinblick auf eine geltend gemachte Verletzung der Rechte aus Artikel 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienrechts) mit Stimmenmehrheit als unzulässig zurückgewiesen. Dem Beschwerdeführer wurde ein Betrag in Höhe von 3.000,00 EUR als Ersatz für Kosten und Auslagen zugesprochen, seine Forderung auf Zahlung eines Entschädigungsbetrags für den erlittenen immateriellen Schaden jedoch zurückgewiesen, da die Feststellung der erfolgten Verletzung der Rechte des Beschwerdeführers eine ausreichende gerechte Entschädigung für den erlittenen immateriellen Schaden darstelle.

Der EGMR hat in seinem Urteil ausgeführt, dass Artikel 8 auf das Begehren des Beschwerdeführers schon nicht anwendbar sei und die Beschwerde insoweit für unzulässig erklärt. Allein daraus, dass der Beschwerdeführer und Frau B. in der Vergangenheit im selben Haushalt gewohnt hätten und er der Vater des gemeinsamen Kindes sei, würde sich unter den Umständen des Falls kein "Familienleben" im Sinne von Artikel 8 der Konvention ergeben. Was das "Privatleben" angehe, so sei dies zwar ein weiter Begriff. Aus dem Recht auf "Privatleben" folge aber kein Anspruch auf Kontakt zu einer bestimmten Person. Das Kontaktverbot zu Frau B. regle nicht die Beziehungen des Beschwerdeführers zu anderen Menschen im Allgemeinen und nach den Feststellungen der deutschen Gerichte habe Frau B. keinen Wunsch auf Kontakt zum Beschwerdeführer geäußert. Das Recht auf "Privatleben" sei daher nicht betroffen.

Hinsichtlich Artikel 6 hat der Gerichtshof entschieden, dass weder in der Verweigerung vollständiger Einsicht in die Betreuungsakte noch in der Ablehnung von bestimmten Beweisanregungen eine Verletzung von Artikel 6 liege. Nach Auffassung des Gerichtshofs hätte aber eine mündliche Verhandlung/Anhörung stattfinden müssen. Der EGMR hat daher eine Verletzung von Artikel 6 insoweit festgestellt, als der Beschwerdeführer nicht persönlich vom Gericht angehört worden sei.

Die Entscheidung und Begründung des Urteils war in der Kammer umstritten. Drei der sieben Richter haben abweichende Meinungen veröffentlicht. Diese drei Richter hätten dem Beschwerdeführer in keinem Punkt Recht gegeben. Sie sind der Auffassung, dass Artikel 6 EMRK schon nicht anwendbar sei (eine Richterin hat außerdem begründet, warum Artikel 6 EMRK jedenfalls nicht verletzt wäre). Ein Richter ist außerdem der Auffassung, dass Artikel 8 EMRK zwar anwendbar sei, aber keine Verletzung vorliege.

III. Entscheidungen bzw. Urteile zu Artikel 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens)

1. Zurückweisung einer Verfassungsbeschwerde gegen die gesetzliche Verpflichtung zur Speicherung persönlicher Daten von Kunden

B. gegen Deutschland

Urteil vom 30. Januar 2020, Nr. 50001/12⁹: Keine Konventionsverletzung

a) Sachverhalt

Die Beschwerde betraf die 2004 ins TKG eingeführte Verpflichtung für Telekommunikationsanbieter, persönliche Daten ihrer Kunden zu speichern (§ 111 TKG). Dies betraf auch Nutzer vorausbezahlter («prepaid») SIM-Karten für Mobiltelefone, bei denen solche Details nicht zum Zweck der Abrechnung oder aus anderen vertraglichen Gründen erforderlich waren. § 111 TKG betrifft die Speicherung von Teilnehmerdaten, nämlich Telefonnummer, Name und Anschrift, Geburtsdatum und Datum des Vertragsabschlusses. Als Nutzer solcher SIM-Karten haben sich die Beschwerdeführer im innerstaatlichen Verfahren insbesondere dagegen gewandt, dass das TKG ihnen nicht ermöglicht, SIM-Karten anonym zu erwerben und zu verwenden.

b) Beschwerde

Mit ihrer Beschwerde rügten die Beschwerdeführer, dass § 111 TKG sie in ihren Rechten aus Artikel 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) und Artikel 10 EMRK (Freiheit der Meinungsäußerung) verletze. Die Vorschrift verpflichte Diensteanbieter ihre persönlichen Daten zu speichern. Infolgedessen seien sie nicht in der Lage, über das Mobiltelefon anonym zu kommunizieren. Sie behaupten, die EMRK gewähre ein Recht auf anonyme Kommunikation. Sie behaupteten indes nicht, dass ihre Kommunikation abgehört oder irgendeiner anderen Überwachungsmaßnahme unterworfen wurde.

c) Urteil

Der EGMR hat am 30. Januar 2020 mit Stimmenmehrheit entschieden, dass keine Verletzung der Rechte der Beschwerdeführer aus Artikel 8 EMRK vorliegt. Im Hinblick auf die Rüge einer Verletzung nach Artikel 10 EMRK führte der Gerichtshof aus, dass der Schlüsselaspekt der Beschwerde in der Speicherung persönlicher Daten und nicht im Eingriff in ihre Korrespondenz

⁹ K&R 2020, 263-267

oder ihre Meinungsäußerungsfreiheit liege. Das Vorbringen der Beschwerdeführer lasse sich daher umfassend im Hinblick auf ihr Recht aus Artikel 8 EMRK prüfen.

Der Gerichtshof wies zunächst auf seine ständige Rechtsprechung hin, wonach die bloße Speicherung von Daten, die sich auf das Privatleben einer Person beziehen, einen Eingriff im Sinne von Artikel 8 EMRK darstellt. Der Eingriff sei auch in einer demokratischen Gesellschaft notwendig.

Im Kontext der Speicherung persönlicher Informationen sei wesentlich, dass klare, detaillierte Regeln über Mindestgarantien zu Dauer, Speicherung, Verwendung und Zugang Dritter sowie Verfahren zur Sicherstellung von Integrität und Vertraulichkeit der Daten und die Durchführung ihrer Vernichtung existierten. Dies sei hier der Fall.

Ferner bestehe im Kontext der nationalen Sicherheit ein weiter Ermessensspielraum der Behörden. Angesichts dessen sei die Aussage nicht zu beanstanden, die Verpflichtung zur Speicherung von Teilnehmerinformationen stelle eine passende Antwort auf Änderungen des Kommunikationsverhaltens und bei den Mitteln der Telekommunikation dar.

Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit falle zum einen ins Gewicht, dass nur begrenzte Daten gespeichert würden und insbesondere nicht einzelne Kommunikationsvorgänge. Darüber hinaus sei zu berücksichtigen, dass §§ 112 und 113 TKG zwar die Datenabfragen für die Behörden vereinfache, aber selbst nur die Weitergabe durch die durch die Bundesnetzagentur oder den betroffenen Serviceanbieter gestatte. Mit Verweis auf das „Doppeltürenmodell“ des Bundesverfassungsgerichts, müsse sich die ersuchende Behörde für das, ohnehin beschränkte Abrufen auf eine weitere Rechtsgrundlage berufen können. Schließlich seien durch die Überprüfung der Abfrageprotokolle durch die unabhängigen Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder effektive Kontroll- und Überprüfungsmöglichkeiten sichergestellt.

2. Anordnung erkennungsdienstlicher Maßnahmen aufgrund eines Ermittlungsverfahrens

P. N. gegen Deutschland Urteil vom 11. Juni 2020, Nr. 74440/17 ¹⁰ : Keine Konventionsverletzung

a) Sachverhalt

Gegenstand der Beschwerde war eine erkennungsdienstliche Behandlung des Beschwerdeführers nach § 81b, 2. Alt. der Strafprozessordnung (polizeiliche Anordnung, Lichtbilder, Finger- und Handflächenabdrücke sowie eine Personenbeschreibung des Beschwerdeführers

¹⁰ NLMR 2020, 213-216

anzufertigen). Anlass der Anordnung war ein gegen den Beschwerdeführer geführtes Ermittlungsverfahren wegen Hehlerei. Die nach § 81b, 2. Alt. StPO erforderliche Prognoseentscheidung der zuständigen Polizeidirektion hatte sich neben diesem Anlassverfahren auf sieben weitere Ermittlungsverfahren, von denen jedoch nur drei zu einer Verurteilung geführt hatten, gestützt. Das Anlassverfahren war schließlich nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt worden, erst danach war die Anordnung der erkennungsdienstlichen Behandlung vollstreckt worden. Zuvor hatte der Beschwerdeführer erfolglos versucht, auf verwaltungsrechtlichem Weg gegen die Maßnahme vorzugehen. Sowohl die Widerspruchsbehörde als auch die Verwaltungsgerichte hatten die Prognoseentscheidung der Polizeidirektion als nachvollziehbar und die zwischenzeitliche Einstellung des Anlassverfahrens als bedeutungslos für die nach § 81b, 2. Alt. StPO erforderliche Beschuldigteneigenschaft gewertet. Das Bundesverfassungsgericht hatte die durch den Beschwerdeführer erhobene Verfassungsbeschwerde ohne Begründung nicht zur Entscheidung angenommen.

b) Beschwerde

Vor dem EGMR rügte der Beschwerdeführer eine Verletzung seines Rechts auf Achtung seines Privatlebens aus Artikel 8 Absatz 1 der Konvention. Die Anordnung der erkennungsdienstlichen Behandlung sei willkürlich erfolgt, unverhältnismäßig gewesen und ihr habe nach Einstellung des Anlassverfahrens die Grundlage gefehlt.

c) Urteil

Der EGMR entschied am 11. Juni 2020 einstimmig, dass keine Verletzung der Rechte des Beschwerdeführers aus Artikel 8 EMRK vorliegt.

Der Gerichtshof hat festgestellt, dass die erkennungsdienstliche Behandlung des Beschwerdeführers einen Eingriff in sein durch Artikel 8 geschütztes Recht auf Achtung seines Privatlebens darstellte, der jedoch gerechtfertigt war.

Der Gerichtshof hat hierzu ausgeführt, dass § 81b, 2. Alt. StPO als Rechtsgrundlage den Vorgaben der Rechtsprechung des Gerichtshofs entspricht, insbesondere, dass diese Vorschrift ausreichend bestimmt ist. Ferner hat der Gerichtshof bestätigt, dass die Anordnung der erkennungsdienstlichen Behandlung nicht deswegen unverhältnismäßig war, weil das gegen den Beschwerdeführer geführte Anlassverfahren später eingestellt wurde. Vielmehr diene die Begrenzung der Vorschrift auf Beschuldigte der Vorhersehbarkeit und damit der Verhältnismäßigkeit einer solchen Maßnahme.

Auch im Übrigen hat der Gerichtshof die Ermessensentscheidung der deutschen Behörden im Einzelfall für nachvollziehbar gehalten. Der Gerichtshof hat dabei berücksichtigt, dass die Ab-

nahme von Fingerabdrücken und das Erstellen von Lichtbildern nur einen vergleichsweise geringen Eingriff darstellen. Durch die im Fall des Beschwerdeführers gemäß § 81b, 2. Alt. StPO angestellte Negativprognose unterscheidet sich der Fall zudem von früheren Fällen gegen andere Mitgliedstaaten, in denen der Gerichtshof aufgrund der Erfassung von personenbezogenen Daten eine Konventionsverletzung festgestellt hatte, da in jenen Fällen entsprechend der jeweils nationalen Rechtslage nicht berücksichtigt worden war, ob gegen die Beschwerdeführer bereits zuvor Ermittlungsverfahren geführt worden waren.

3. Reichweite des anwaltlichen Zeugnisverweigerungsrechts

M. gegen Deutschland
Urteil vom 19. November 2020, Nr. 24173/18¹¹: Keine Konventionsverletzung

a) Sachverhalt

Dem Verfahren lag ein Ordnungsgeldbeschluss des zuständigen Landgerichts gegen den Beschwerdeführer vom 9. November 2017 zu Grunde. Der Beschluss war gegen den als Rechtsanwalt tätigen Beschwerdeführer verhängt worden, weil dieser sich unter Berufung auf seine anwaltliche Schweigepflicht geweigert hatte, in einem Strafverfahren als Zeuge auszusagen (§ 53 Absatz 1 Nr. 3 StPO). Das Strafverfahren hatte sich gegen die früheren Geschäftsführer von vier Unternehmen gerichtet, die der Beschwerdeführer als Rechtsanwalt jeweils beraten hatte. Das Gericht hatte im Verfahren die Auffassung vertreten, der Beschwerdeführer sei durch das aktuell vertretungsberechtigte Organ der Gesellschaften, dem geschäftsführenden Direktor der vier Unternehmen, wirksam von der Schweigepflicht entbunden worden. Der Beschwerdeführer hingegen hatte geltend gemacht, auch die früheren Geschäftsführer der Gesellschaften hätten eine Entbindungserklärung abgeben müssen. Zu dieser Frage gab es zwischen den Gerichten Uneinigkeit. Während einige vertraten, § 53 StPO schütze die Beziehung zwischen Anwalt und mandatierendem Unternehmen, folgten andere der Auffassung, die von § 53 StPO geschützte Beziehung könne nur zwischen Individuen bestehen. Das Oberlandesgericht wies das Rechtsmittel des Beschwerdeführers ab und schloss sich mit näherer Begründung der ersten Auffassung an.

b) Beschwerde

Der Beschwerdeführer rügte vor dem Gerichtshof, dass der Ordnungsgeldbeschluss des Landgerichts eine Verletzung seines Berufsgeheimnisses als Rechtsanwalt darstelle, das durch Artikel 8 EMRK geschützt sei.

¹¹ NLMR 2020, 483-486; BRAK-Mitt 2021, 33; AnwBl 2021, 104

c) Urteil

Im Hinblick auf das Gebot der Vorhersehbarkeit der gesetzlichen Grundlage des Eingriffs in den durch Artikel 8 EMRK geschützten geschäftlichen Austausch zwischen Mandanten und Anwältinnen, führte der Gerichtshof umfassend zur Judikaturdivergenz aus. Allein der Umstand, dass es unterschiedliche Auslegungen der Rechtsmittelgerichte gebe, mache das angewendete Recht nicht unvorhersehbar. Insoweit fiel ins Gewicht, dass das Oberlandesgericht nicht nur umfassende Gründe angeführt hatte, warum es einen Geheimhaltungsverzicht der ehemaligen Geschäftsführer nicht für notwendig erachtete, sondern dass es in diesem Zusammenhang auch auf die von anderen Rechtsmittelgerichten zur Verteidigung ihrer Gegenauffassung vorgebrachten Argumente eingegangen war. Zudem führte der Gerichtshof aus, dass die von Landgericht und Oberlandesgericht angenommene Interpretationslinie insofern vorhersehbar gewesen sei, als diese Auslegung als vom Wortlaut und von Ziel und Zweck der gegenständlichen Strafprozessbestimmung gedeckt betrachtet werden müsse.

Im Rahmen der Prüfung der Verhältnismäßigkeit wägte der Gerichtshof das anwaltliche Berufsgeheimnis mit dem öffentlichen Interesse an der Verhinderung von strafbaren Handlungen ab. Dabei hob er hervor, dass nach Einschätzung der Gerichte und unter Zugrundelegung ihrer Rechtsauffassung dem Beschwerdeführer ein Zeugnisverweigerungsrecht hier schon gar nicht zustand. Darüber hinaus habe für den Beschwerdeführer nicht die Gefahr bestanden, sich wegen Verletzung von Privatgeheimnissen nach § 203 StGB strafbar zu machen. Denn in jedem Falle habe er ohne Schuld gehandelt, da die innerstaatlichen Gerichte ihn im gegenständlichen Verfahren zur Ablegung eines Zeugnisses gezwungen hatten.

Die ukrainische Richterin am EGMR hat ein davon abweichendes Sondervotum verfasst. Sie vertrat die Auffassung, Artikel 8 EMRK sei verletzt worden. In ihrem Sondervotum stellte sie vor allem auf die besondere Bedeutung des Anwaltsgeheimnisses und der Beziehung zwischen Rechtsanwalt und Mandant ab. Außerdem hielt sie die Vorschriften der StPO angesichts der voneinander abweichenden obergerichtlichen Rechtsprechung nicht für hinreichend präzise und vorhersehbar.

IV. Entscheidung zu Artikel 10 EMRK (Freiheit der Meinungsäußerung, Pressefreiheit)

1. Verbot der Veröffentlichung des Fotos eines Angeklagten in der Presse

B. GmbH gegen Deutschland
Entscheidung vom 15. Oktober 2020, Nr. 43231/16: Beschwerde unzulässig

a) Sachverhalt

Der Individualbeschwerde lag ein presserechtliches Verfahren zu Grunde. Im August 2011 war das strafrechtliche Verfahren gegen einen 18-jährigen Angeklagten eröffnet worden, dem eine schwere Körperverletzung gegen eine männliche Person in einer U-Bahnstation vorgeworfen wurde, durch die das Opfer ein schweres Schädel-Hirn-Trauma erlitten hatte. Der Tathergang war durch Überwachungskameras aufgenommen und mit dem Aufruf an mögliche Zeugen und an Personen, die den flüchtigen Täter identifizieren könnten, sich bei den Ermittlungsbehörden zu melden, in den Medien (z. B. Nachrichten und Internet-Portale) veröffentlicht worden. Anschließend hatte der Beschuldigte sich selbst bei den Ermittlungsbehörden gemeldet. Vor Eröffnung des Verfahrens hatte das zuständige Landgericht vor allem in Hinblick darauf, dass der Angeklagte den Bestimmungen des Jugendstrafrechts unterlag, angeordnet, dass die Medien nicht in einer Art und Weise über das Verfahren berichten dürften, die in der Öffentlichkeit die Identität des Angeklagten offenbaren würde. Am ersten Tag nach der Eröffnung des Verfahrens hatte eine zur Beschwerdeführerin gehörende Tageszeitung mehrere Fotos veröffentlicht, darunter ein nicht durch Verpixelung unkenntlich gemachtes Porträtfoto des Angeklagten aus nicht bekannter Quelle. Im September 2011 hatte der Angeklagte vor dem zuständigen Landgericht eine einstweilige Verfügung erlangt, die der Beschwerdeführerin die Veröffentlichung des Porträtfotos untersagte. Mit Urteil vom 12. April 2012 hatte das Landgericht nach Durchführung einer mündlichen Anhörung das Verbot der Veröffentlichung bestätigt. Die von der Beschwerdeführerin hiergegen eingelegte Berufung wurde durch das Oberlandesgericht am 9. Juli 2013 zurückgewiesen und eine Verfassungsbeschwerde am 13. Juni 2016 ohne Angabe von Gründen nicht zur Beratung angenommen.

b) Beschwerde

Vor dem EGMR rügte die Beschwerdeführerin, durch das Verbot der Veröffentlichung des Porträtfotos des Angeklagten in ihren Rechten aus Artikel 10 EMRK (Freiheit der Meinungsäußerung, Pressefreiheit) verletzt worden zu sein.

c) Entscheidung

Der EGMR hat die Individualbeschwerde, die der Bundesregierung vom Gerichtshof nicht zur Stellungnahme übersandt worden war, am 15. Oktober 2020 einstimmig wegen offensichtlicher Unbegründetheit gem. Artikel 35 Absätze 3 (a) und 4 EMRK für unzulässig erklärt.

Der Gerichtshof stellte im Wesentlichen darauf ab, dass die nationalen Gerichte eine sorgfältige Abwägung zwischen dem Recht der Beschwerdeführerin auf freie Meinungsäußerung und dem Recht des Angeklagten auf Achtung seines Privatlebens vorgenommen hätten. Sie hätten dabei insbesondere auch auf die besondere Schutzwürdigkeit des Angeklagten als noch nicht dem Erwachsenenstrafrecht unterliegende Person abgestellt.

2. Zurückweisung der Kandidatur für das Amt eines Oberbürgermeisters

M. gegen Deutschland
Entscheidung vom 15. Oktober 2020, Nr. 52059/13: Beschwerde unzulässig

a) Sachverhalt

Der Beschwerdeführer des zu Grunde liegenden Verfahrens war in verschiedenen Funktionen für eine Partei tätig, unter anderem als Fraktionsgeschäftsführer im Landtag eines Bundeslands. Im Jahr 2008 hatte ihn die Partei als Kandidaten für die Wahl eines Oberbürgermeisters vorgeschlagen. Der Gemeindevwahlausschuss hatte den Vorschlag abgelehnt und diese Entscheidung auf Zweifel an der Verfassungstreue, auf einen fehlenden Nachweis der gesundheitlichen Eignung und auf seine Unwürdigkeit aufgrund einer strafrechtlichen Verurteilung wegen Wahlbetrugs gestützt. Im Anschluss an die Wahl hatte der Beschwerdeführer erfolglos Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl eingelegt. Seine Klage gegen die Zurückweisung hatte das zuständige Verwaltungsgericht abgelehnt und seine Entscheidung dabei auf Zweifel an der Verfassungstreue des Beschwerdeführers gestützt. Weitere Rechtsmittel und die Verfassungsbeschwerde waren erfolglos geblieben.

b) Beschwerde

Der Beschwerdeführer rügte vor dem EGMR, durch die Zurückweisung seiner Kandidatur für das Amt des Oberbürgermeisters in seinen Rechten aus den Artikeln 10 EMRK (Freiheit der Meinungsäußerung), 11 EMRK (Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit), 13 EMRK (Recht auf wirksame Beschwerde) und 14 EMRK (Diskriminierungsverbot) sowie aus Artikel 3 des Protokolls Nr. 1 zur EMRK (Recht auf freie Wahlen) verletzt worden zu sein.

c) Entscheidung

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat die Individualbeschwerde am 15. Oktober 2020 einstimmig gemäß Artikel 35 Absatz 1 und Absatz 4 EMRK für unzulässig erklärt.

Der Gerichtshof folgte der im Verfahren durch die Bundesregierung vorgebrachten Argumentation, wonach der Beschwerdeführer den innerstaatlichen Rechtsweg nach Artikel 35 Absatz 1 EMRK nicht erschöpft habe, da er im innerstaatlichen Verfahren nicht die Verletzung von konventionsrechtlich geschützten Rechten gerügt habe. Vielmehr habe er dort die Vereinbarkeit von § 61 Absatz 2 des Kommunalwahlgesetzes (alte Fassung) des betroffenen Bundeslands mit bestimmten im Grundgesetz verankerten Grundsätzen des formellen Verfassungsrechts gerügt.

C. Umsetzung der Urteile

Die Umsetzung der Urteile des EGMR wird gemäß Artikel 46 Absatz 2 EMRK vom Ministerkomitee des Europarats überwacht. Sobald ein Urteil des Gerichtshofs, in dem eine Konventionsverletzung festgestellt wurde, endgültig ist, wird es dem Ministerkomitee zugeleitet, welches in regelmäßigen Sitzungen überprüft, inwieweit der verurteilte Staat das Urteil befolgt. Dabei wird das Ministerkomitee von einer besonderen Vollstreckungsabteilung des Sekretariats des Europarats, dem „Department for the Execution of Judgments of the European Court of Human Rights“, unterstützt¹².

Streicht der Gerichtshof im Fall einer gütlichen Einigung eine Rechtssache aus seinem Register, wird diese Entscheidung nach Artikel 39 Absatz 4 EMRK ebenfalls dem Ministerkomitee zugeleitet, welches die Durchführung der gütlichen Einigung, wie sie in der Entscheidung festgehalten wurde, überwacht.

Im Jahre 2020 wurden dem Ministerkomitee insgesamt 983 neue Fälle zur Überwachung der Umsetzung zugeleitet. Ende 2019 waren insgesamt 5.233 Fälle zur Überwachung vor dem Ministerkomitee anhängig. Die Zahl der insgesamt anhängigen Fälle ist damit im Vergleich zum Vorjahr (5.231 Fälle) nahezu identisch. Ende 2020 betrafen 12 aller anhängigen Fälle die Bundesrepublik Deutschland (Ende 2019 waren es 20 anhängige Fälle).

In Erfüllung der Verpflichtung Deutschlands aus Artikel 46 Absatz 1 EMRK, die Urteile des Gerichtshofs zu befolgen, informiert die Bundesregierung in den Deutschland betreffenden Fällen das Ministerkomitee über die Zahlung der Entschädigung, sofern der Gerichtshof eine solche zuerkannt hat oder eine solche Zahlung im Rahmen einer gütlichen Einigung bzw. in einer einseitigen Erklärung zugesagt wurde. Die Bundesregierung informiert auch über ergriffene individuelle (den Beschwerdeführer betreffende) und allgemeine Maßnahmen, soweit sie erforderlich waren, um den Zustand einer Konventionsverletzung zu beenden, deren Folgen zu beseitigen und neue Konventionsverletzungen in zukünftigen gleichgelagerten Fällen zu vermeiden.

Als allgemeine Maßnahme werden alle Urteile des Gerichtshofs in deutschen Fällen von der Bundesregierung übersetzt sowie allen Gerichten und Behörden, die mit dem der Beschwerde zugrundeliegenden Fall befasst waren, bekannt gemacht. Die Übersetzungen werden auch allen anderen Justizministerien der Länder mit der Bitte um Bekanntmachung sowie den betroffenen Bundesgerichten und Bundesministerien übersandt. Zudem werden die Übersetzungen auf der Internetseite des BMJV unter www.bmJV.de/egmr und in der HUDOC-Datenbank des Gerichtshofs (www.echr.coe.int) veröffentlicht. Außerdem stellt die Bundesregierung die

¹² Weitere Informationen über die Überwachung der Durchführung der Urteile auf der Website des Europarats unter http://www.coe.int/t/dghl/monitoring/execution/Default_en.asp.

nichtamtlichen, anonymisierten Übersetzungen verschiedenen Fachzeitschriften zur Veröffentlichung zur Verfügung.

Nicht zuletzt verhilft auch die weite Verbreitung der vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz erstellten Rechtsprechungsberichte der Rechtsprechung des EGMR in deutschen Fällen zu mehr Aufmerksamkeit. Dazu kommen die parallel im Auftrag des Bundesministeriums erstellten Berichte zu Entscheidungen des EGMR über Beschwerden gegen andere Staaten.

Üblicherweise werden in diesem Rechtsprechungsbericht auch die beim Ministerkomitee im Jahr 2020 anhängigen deutschen Fälle dargestellt, in denen außer der Zahlung einer Entschädigung sowie der Übersetzung, Verbreitung und Veröffentlichung der Urteile weitere Maßnahmen zur vollständigen Umsetzung der Urteile erforderlich sind bzw. waren. Wie bereits in den Vorjahren waren jedoch im Jahr 2020 keine neuen derartigen Fälle mit erhöhtem Umsetzungsbedarf beim Ministerkomitee anhängig. Zu den noch anhängigen Verfahren aus den Berichtszeiträumen der Vorjahre wird auf die entsprechenden Jahresberichte verwiesen. Soweit der Gerichtshof den Beschwerdeführern in seinen Entscheidungen eine Entschädigung zugesprochen hat, haben die Beschwerdeführer die Beträge jeweils innerhalb der in der Entscheidung genannten Frist von drei Monaten nach Endgültigkeit des Urteils erhalten. In allen Verfahren ist die Übersetzung, Verbreitung und Veröffentlichung der jeweiligen Urteile erfolgt. Diese Maßnahmen werden in der Darstellung der Fälle mit erhöhtem Umsetzungsbedarf nicht noch einmal gesondert aufgeführt.

Abschließend werden die Fälle aufgelistet, in denen das Ministerkomitee im Jahr 2020 die Überwachung der Umsetzung der Urteile beendet und eine Abschlussresolution erlassen hat, weil die Bundesregierung ihre Verpflichtung, die zugrundeliegenden Urteile des Gerichtshofs umzusetzen, vollständig erfüllt hat.

Abschlussresolutionen

In den folgenden Fällen erließ das Ministerkomitee eine Abschlussresolution, mit der die Überwachung der Umsetzung der Urteile und Entscheidungen beendet wurde:

Verfahren	Abschlussresolution
Nr. 22692/15	CM/ResDH(2020)59 vom 4. Juni 2020
Nr. 54648/09	CM/ResDH(2020)60 vom 4. Juni 2020
3690/10	CM/ResDH(2020)61 vom 4. Juni 2020
23280/08	CM/ResDH(2020)62 vom 4. Juni 2020
2130/10	CM/ResDH(2020)63 vom 4. Juni 2020
22906/18	CM/ResDH(2020)64 vom 4. Juni 2020
39562/18	CM/ResDH(2020)64 vom 4. Juni 2020
28989/14	CM/ResDH(2020)64 vom 4. Juni 2020
8326/19	CM/ResDH(2020)64 vom 4. Juni 2020
79457/13	CM/ResDH(2020)64 vom 4. Juni 2020
8844/12	CM/ResDH(2020)65 vom 4. Juni 2020

In den Fällen einer Verurteilung durch den EGMR, stellte das Ministerkomitee in der jeweiligen Abschlussresolution fest, dass die Bundesrepublik Deutschland alle notwendigen Maßnahmen ergriffen hat, um die Folgen der durch den Gerichtshof festgestellten Konventionsverletzung für die jeweiligen Beschwerdeführenden vollständig zu beseitigen und dass die ergriffenen Maßnahmen geeignet sind, neue Konventionsverletzungen in gleichgelagerten Fällen zu verhindern.

In den Fällen, in denen mit den Beschwerdeführenden ein Vergleich geschlossen wurde und der Gerichtshof daraufhin die Beschwerden aus seinem Register strich, stellte das Ministerkomitee in der jeweiligen Abschlussresolution fest, dass die Bundesrepublik Deutschland die in der zugrundeliegenden gütlichen Einigung vereinbarten Maßnahmen ergriffen hat und die Überwachung der Umsetzung der Entscheidung damit abgeschlossen werden kann. Die vollständigen Texte der Resolutionen können in der HUDOC-Datenbank des Gerichtshofs abgerufen werden:

https://search.coe.int/cm/Pages/result_details.aspx?ObjectId=09000016805cf200).

Anlage:

Statistik über die Fallzahlen vor dem EGMR

**EUROPEAN COURT OF HUMAN RIGHTS
STATISTICS**

2020

(compared to the same period 2019)

1. Applications allocated to a judicial formation [round figures (50)]	2020	2019	+/-
Applications allocated	41700	44500	-6%

2. Interim procedural events	2020	2019	+/-
Applications communicated to respondent Government	7681	6442	19%

3. Applications decided	2020	2019	+/-
By decision or judgment	39190	40667	-4%
- by judgment delivered	1901	2187	-13%
- by decision (inadmissible or struck out)	37289	38480	-3%

4. Pending applications [round figures (50)]	31/12/2020	1/1/2020	+/-
Applications pending before a judicial formation	62000	59800	4%
- Chamber and Grand Chamber	23300	20050	16%
- Committee	34100	34600	-1%
- Single-Judge formation	4600	5150	-11%

5. Pre-judicial applications [round figures (50)]	31/12/2020	1/1/2020	+/-
Applications at a pre-judicial stage	8100	8800	-8%
	2020	2019	+/-
Applications disposed of administratively	14150	20450	-31%